VERORDNUNG (EWG) Nr. 1924/83 DES RATES

vom 11. Juli 1983

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3498/82 und (EWG) Nr. 806/83 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack und frische Tafeltrauben der Tarifstellen 07.01 S und ex 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1983)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3498/82 [1] und (EWG) Nr. 806/83 [2] hat die Gemeinschaft Gemeinschaftszollkontingente zu herabgesetzten Zollsätzen für 250 Tonnen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack und für 7 000 Tonnen frische Tafeltrauben der Tarifstellen 07.01 S und ex 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern eröffnet. Die Verordnung (EWG) Nr. 1922/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Festlegung der zwischen der Gemeinschaft und Zypern geltenden Handelsregelung [3] sieht eine Erhöhung der genannten Kontingentsmengen vor. Die Verordnungen (EWG) Nr. 3498/82 und (EWG) Nr. 806/83 müssen deshalb dementsprechend geändert werden. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3498/82 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird die Menge von 250 Tonnen auf 300 Tonnen erhöht.
2. In Artikel 2 Absatz 3 wird die Menge von 65 Tonnen auf 115 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 806/83 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird die Menge von 7 000 Tonnen auf 7 500 Tonnen erhöht.
2. In Artikel 2 Absatz 3 wird die Menge von 494 Tonnen auf 994 Tonnen erhöht.

Artikel 3

Dieser Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juli 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIMITIS

---

[1] ABl. Nr. L 372 vom 30. 12. 1982, S. 45.
[2] ABl. Nr. L 90 vom 8. 4. 1983, S. 1.
[3] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.